

Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung

in der Fassung vom 1. August 2006 (BGBl. I S 1804)

Änderungen im Bereich der Legehennenhaltung

Dr. Thomas Pyczak
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg

Aufbau der Verordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine **Definitionen**
- §§ 3 und 4 **Allgemeine Anforderungen** an die Haltung und Betreuung (alle Nutztiere)
- § 13 **Allgemeine Anforderungen** an Legehennenhaltungen unabhängig von der Haltungsform
- § 13a Besondere Anforderungen an die **Bodenhaltung**
- § 13b Besondere Anforderungen an die **Kleingruppenhaltung**
- § 27 Abs. 3, 4 und 5 **Übergangsvorschriften**

Neuerungen

Definitionen für:

- Nest/Gruppennest
- nutzbare Fläche
- Kaltscharrraum

Verwaltungsvereinfachung

keine materielle Änderung

Neuerungen

Verzicht auf Ausnahmegenehmigungen:

➤ Lichteinfallsfläche

- Unterschreitung der Lichteinfallsfläche

➤ Zugangsöffnungen zwischen Stall und Kalscharrraum

- Reduzierung der Öffnungen zur Sicherstellung des Stallklimas

Keine Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde; Tierhalter muss ggf. Abweichungsgrund nachweisen = Verwaltungsvereinfachung!

Neuerungen

Neben Festlegung von Abmessungen auch verstärkt
Funktionsbeschreibung:

1. **Festlegung der Mindestfläche** (§ 13 Abs. 1 Nr. 2)

zentrales Beurteilungskriterium ist **Bewegungsmöglichkeit:**

Haltungseinrichtungen müssen

- eine Fläche von mindestens 2,5 Quadratmetern aufweisen, auf der die Legehennen sich **ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können**;
- so ausgestattet sein, dass alle Legehennen **artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können**.

gilt für alle Haltungssysteme; siehe hierzu aber auch Definition der „nutzbaren Fläche“ in § 2 Nr. 7

Neuerungen

2. Einstreubereich:

Einstreumaterial: Locker, ausreichende Menge, Befriedigung arteigener Bedürfnisse wie Picken, Scharren und Staubbaden

3. Sitzstangen:

„Ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen“ im Bereich Kleingruppe zentrales Kriterium

Neuerungen

- **Bodenhaltung:**
 - Klarstellungen
(z. B. Anrechenbarkeit des Kaltscharrraums)
 - inhaltliche Änderungen:
Stationäre Haltungseinrichtungen mit einem Zugang zu einem **Auslauf im Freien**, die **nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen** werden, **müssen mit einem Kaltscharrraum ausgestattet sein**, soweit bautechnisch und aus rechtlichen Gründen möglich. **Auslaufflächen müssen** u.a. so gestaltet sein, dass diese durch die Legehennen **möglichst gleichmäßig genutzt werden können**.
- Allgemeine Anforderungen gelten auch hier!

Neuerungen

- **Kleingruppenhaltung:**
 - Als **neue Haltungsform** aufgenommen
 - Grundfläche mind. 2,5 m²,
 - nutzbare Fläche 800 cm² / Tier ≤ 2 kg (Ø-Gewicht)
 - Einstreu- und Nestbereich: jeweils 900 cm² für jede angefangene Zehnergruppe, ab 30 Tieren zusätzlich 90 cm²/Tier, jederzeit zugänglich
 - Höhe Trogseite 60 cm, nicht niedriger als 50 cm
 - Sitzstangen 15 cm/Tier, Futtertrog 12 cm/Tier
 - Mindesthöhe über dem Boden: 35 cm (EU-RL)
 - Gangbreite mind. 90 cm (EU-RL)
- Allgemeine Anforderungen gelten auch hier!

Neuerungen

wichtige Regelungen in anderen Rechtsvorgaben:

- **Schnabelkürzen** nach Ansicht von Experten in der Kleingruppenhaltung grundsätzlich nicht erforderlich; im Einzelfall ggf. zulässig bei Darlegung der Unerlässlichkeit; Durchführung grundsätzlich nur bei bis zu 10 Tage alten Küken (§ 6 Abs. 3 TierSchG und AVV zum TierSchG Nr. 4.1)
- **Kennzeichnung der Eier** aus der Kleingruppenhaltung:
„Aus Käfighaltung“ (= „3“)
(EU-Vermarktungsnormen)

Alle Haltungsformen:

- Legehennenhaltungen sind nach derzeitiger Interpretation des BMELV ab dem 01.01.2007 hinsichtlich der allgemeinen Haltungsbestimmungen (vgl. §§ 3 und 4 TierSchNutzV)

Cross-compliance relevant

(VO 1782/2003 EG; Anhang III: Artikel 4 der RL des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23)

Anmerkungen aus Sicht der Verwaltung

- **Aufgrund der Definition in § 2 der VO und dem Anwendungsbereich in § 12 weiterhin nicht konkret geregelt sind:**
 - **Haltung von Zuchttieren (Elterntiere)**
 - **Haltung während der Aufzucht**
- **Beginn des „Geltungsbereichs“ aufgrund der unzureichenden Definition der „legereifen Henne“ nach wie vor unklar**

Anmerkungen aus Sicht der Verwaltung

- **komplexe Regelungen, zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, hierdurch:**
- **erschwerte bzw. uneinheitliche Beurteilung**
z.B. bei der Konkretisierung von Begriffen wie
„ungestörtes gleichzeitiges Ruhen“
 - teilweise nicht hinreichend bestimmte, schwer verständliche oder schwer umsetzbare Regelungen
 - in vielen Fällen ethologische Bewertung erforderlich
 - ggf. erneute Diskussion über Notwendigkeit von Auslegungshinweisen
 - ggf. Prüfsystem für serienmäßige Einrichtungen vorteilhaft (derzeit politische Diskussion)

Anmerkungen aus Sicht der Verwaltung

- **aufgrund von EU-Forderungen umfangreiche Kontrollvorgaben für Behörden erforderlich (Prüflisten/Messprotokolle)**

neue und umgebaute Haltungen müssen ausgemessen, der mögliche Tierbesatz muss anhand der zur Verfügung stehenden Flächen und Einrichtungen bestimmt werden (Veterinäramt – ggf. gemeinsam mit landwirtschaftlicher Fachberatung/Förderung)

Übergangsregelungen

- Grundsatz: **Ausstieg aus herkömmlicher Käfighaltung**
31.12. 2006

- Bei Anzeige eines verbindlichen Umbaukonzepts bis
15.12.2006: **Verlängerung bis 31.12. 2008**

- Im Einzelfall **Verlängerung bis 31.12.2009** möglich
(Antrag mit Begründung für Verzögerung)

- **für bestehende „ausgestaltete EU-Käfige“:**

Abweichend von § 13, 13a und 13b dürfen Legehennen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 13. März 2002 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch **bis zum 31. Dezember 2020** gehalten werden (**§ 27 Abs. 3**)

Anzeigeformular (Veterinärämter)

An den Landkreis/Kreisfreie Stadt
Eingangsstempel des zuständigen Veterinäramtes
**Bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde
bis zum 15.12.06 vorzulegen!**

Anzeige gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 der Tierschutz-
Nutztierhaltungsverordnung^[1]

Tierhalter/in:
.....

Anzeige

Hiermit zeige ich an, dass ich in meinem Betrieb über
den 31.12.2006 hinaus Legehennen in nicht
ausgestalteten Käfigen halten möchte.
Gleichzeitig zeige ich verbindlich an, dass ich den
nachfolgend beschriebenen Stall auf die unter Pkt. 2
genannte Haltungform umrüsten werde.

Kennnummer des umzurüstenden Stalls: **3 -DE-.....**
(Registrierung nach LegReG)
(für jeden Stall ist eine gesonderte Anzeige vorzulegen)

Standort des Stalls: (falls abweichend von
Tierhalteranschrift)
Name, Straße, Nr. Ort/Ortsteil:.....

^[1] In der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 01. August 2006

Angaben zur Umstellung

Nach Umstellung der bisherigenaltungsform auf eine^[1]

- Haltungseinrichtung nach § 13a (Bodenhaltung) und/oder
- Haltungseinrichtung nach §13b (Kleingruppenhaltung)

werde ich voraussichtlich^[2] Legehennen
halten.

Ich plane die Umstellung der Haltungseinrichtung^[3]

- im oben genannten Stall und/oder
- in Verbindung mit einem Neubau und/oder
- in sonstigen vorhandenen Gebäuden

Das Investitionsvolumen wird voraussichtlichEURO betragen.

**Folgende Unterlagen dokumentieren die geplante
Umstellung^[4]**

X Umstellungszeitplan^[5]

Weitere Unterlagen^[6]

Die Unterlagen sowie ggf. weitere Angaben zur Umstellung sind
der Anzeige beigefügt.

Sollte ich meine Umstellungsabsicht aufgeben bzw. eine
Umstellung nicht möglich sein, werde ich die zuständige Behörde
darüber umgehend informieren.

Mir ist bekannt, dass im Rahmen der Umrüstung die Einstellung
von Tieren so zu planen ist, dass zum Ablauf der Übergangsfrist
Ende 2008 keine Legehennen mehr in nicht ausgestalteten
Käfigen gehalten werden.

Ort, Datum, Unterschrift

^[1] Zutreffendes bitte ankreuzen

^[2] Anzahl einfügen

^[3] Zutreffendes bitte ankreuzen

^[4] Zutreffendes bitte ankreuzen

^[5] Der Umstellungszeitplan ist der Anzeige als Anlage beizufügen.

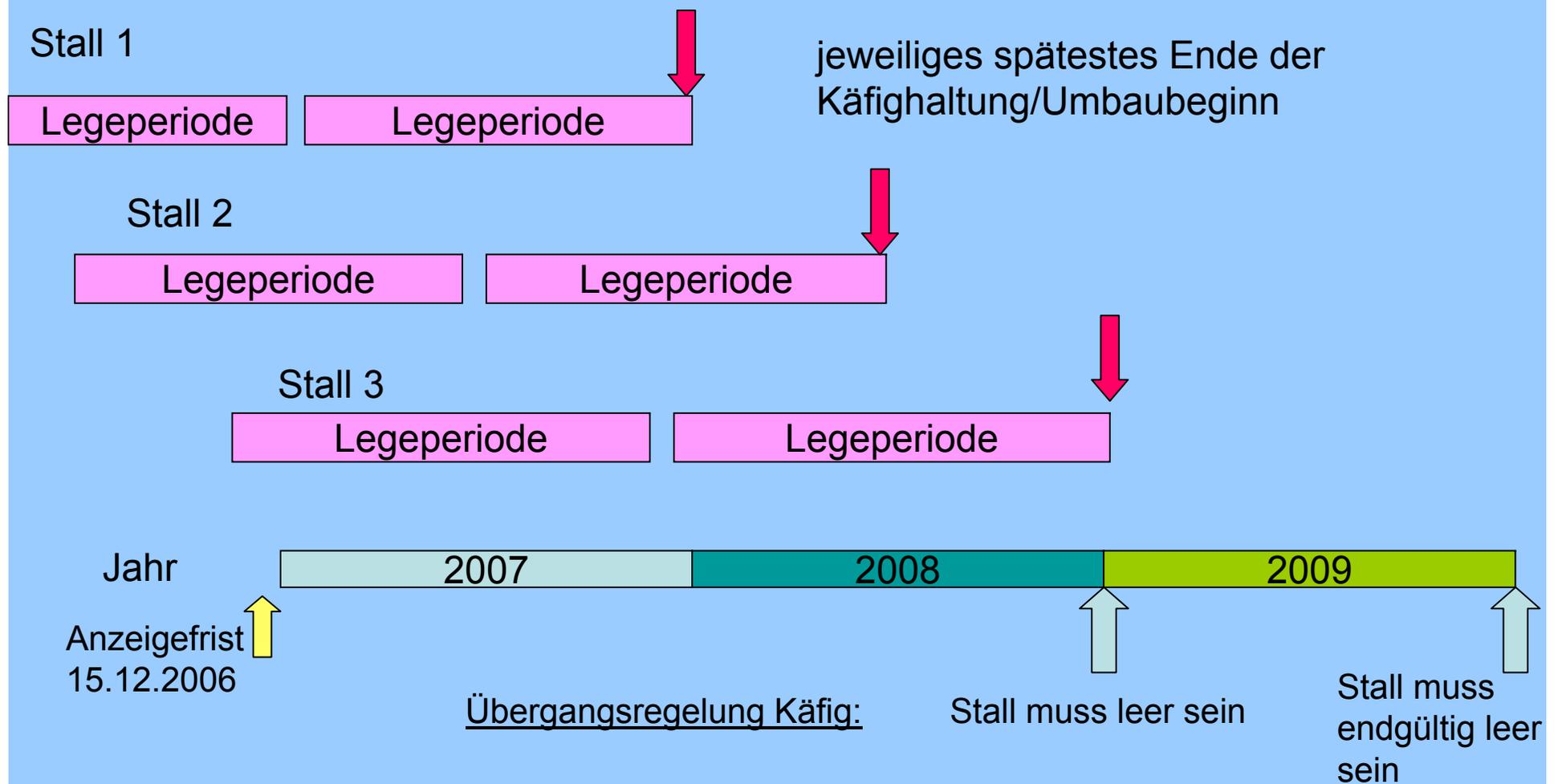
^[6] Weitere Unterlagen sind entsprechend dem Planungsstand beizufügen. Als weitere
Unterlagen können beispielsweise herangezogen werden:

Angebot eines Herstellers von Haltungseinrichtungen; Bauvoranfrage/Bauantrag/Baupläne
Erklärung einer Beratungseinrichtung, Steuer- oder Wirtschaftsberaters zur wirtschaftlichen
Machbarkeit der Umstellung, Betriebswirtschaftliches Konzept zur Produktionsumstellung

Übergangsregelung

- erforderliche **Angaben** des Tierhalters und Prüfumfang durch die Behörde **nicht klar geregelt**
- **Gefahr von Anzeigen** gegen Tierhalter und Behörden insbesondere wenn Käfighaltung weitergeführt, dann aber nicht umgestellt wird oder über Ende 2008 weiterbetrieben wird
- theoretisch **Gefahr der Klage vor BVerfG** (durch Rheinland-Pfalz ?) wg. Weiterführung der Käfighaltung und Tiergerechtheit der Kleinvoliere
- **keine Berücksichtigung laufender Legeperioden**

Umstellung - Zeitplanung



	Herkömmlicher Käfig	EU-Mindestanforderung - ausgestalteter Käfig	Kleingruppe (DE)	Bodenhaltung (DE)
Grundfläche	Keine Vorgabe, üblich Fläche für 4-5 Hennen	2000 cm ² nutzbare Fläche: Seitenlängen mind. 30 cm lichte Höhe mind. 45 cm Gefälle max. 14 %, einschließlich Fläche unter Einrichtungen, die über- oder unterquert werden können - ohne Nestfläche	Mindestens 25.000 cm ² nutzbare Fläche: Seitenlängen mind. 30 cm lichte Höhe mind. 45 cm Boden Gefälle max. 14 %, einschließlich Fläche unter Einrichtungen, die über- oder unterquert werden können - ohne Nestfläche	Mindestens 25.000 cm ² nutzbare Fläche: Seitenlängen mind. 30 cm lichte Höhe mind. 45 cm Boden Gefälle max. 14 %, einschließlich Fläche unter Einrichtungen, die über- oder unterquert werden können - ohne Nestfläche
Höhe	Höhe über mind. 65 % der Fläche 40 cm, nicht niedriger als 35 cm	45 cm über nutzbarer Fläche, d. h. über 600 cm ² je Huhn; mind. 20 cm über Rest = 150 cm ² Nestfläche/Huhn	60 cm am Trog, mindestens 50 cm; 45 cm über nutzbarer Fläche	lichte Höhe Ebene mind. 45 cm (2 m Mindesthöhe ist weggefallen)
Fläche/Tier	550 cm ² je Huhn, für über 2 kg schwere Hennen 690 cm ²	750 cm ² /Huhn, davon 600 cm ² nutzbare Fläche (ohne Nestbereich)	„uneingeschränkt nutzbare Fläche“ (waagrecht gemessen): 800 cm ² je Huhn; für über 2 kg schwere Hennen 900 cm ² (ohne Nestbereich)	9 Hühner/m ² (1111 cm ² je Huhn) + bei mehreren Ebenen max. 18 Hühner/m ² Stallgrundfläche (ohne Nestbereich); max. 6000/Einheit
Nest	nicht gefordert	150 cm ² /Huhn (über Höhe indirekt definiert)	Je angefangene 10er Gruppe 900 cm ² , ab 30 Hennen je Henne 90 cm ²	<u>Einzelnest</u> : mind. 35 cm x 25 cm / 7 Hennen (= 875 cm ² /Huhn) <u>Gruppennest</u> : mind. 1 m ² / 120 Hennen (= 83,33 cm ² /Huhn)
Einstreubereich/ Kaltscharrraum (KSR)	nicht gefordert	Keine Größenangabe (Picken und Scharren müssen möglich sein)	Je angefangene 10 er Gruppe 900 cm ² , ab 30 Hennen je Henne 90 cm ²	Fläche von mind. 1/3 der begehbaren Stallgrundfläche, mind. aber 250 cm ² /Huhn; mind. 2/3 der Hellphase uneingeschränkt zugänglich KSR zwingend bei Auslauf (außer Mobilställe)
Sitzstangen	nicht gefordert	geeignete Sitzstangen; 15 cm je Henne	15 cm je Henne; mind. 2 Stangen auf unterschiedlichen Höhen; Abstand muss gleichzeitiges ungestörtes Ruhen ermöglichen	15 cm/Huhn, nicht über Einstreu, mind. 20 cm von der Wand und 30 cm waagrecht von nächster Stange; gleichzeitiges ungestörtes Ruhen;
Trog	12 cm je Henne, 14,5 cm für über 2 kg schwere Tiere	12 cm je Henne	12 cm je Henne; 14,5 cm für über 2 kg schwere Tiere	Kantenlänge Längströge mind. 10 cm/Huhn; Rundtröge mind. 4 cm/Huhn
Licht/ Tageslicht	Tageslicht nicht vorgesehen	Tageslicht nicht vorgesehen	3% Tageslicht , wenn nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen und bei bestehenden Gebäude bautechnisch möglich	3% Tageslicht , wenn nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen und bei bestehenden Gebäude bautechnisch möglich